

Umfang der Förderung

1.. Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Rußpartikelfilter:

Als Pkw zählen Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern und höchstens 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz), die in den Zulassungsdokumenten als Pkw oder Fahrzeug der Klasse M1 ausgewiesen sind. Als Pkw gelten auch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen und mit folgenden besonderen Zweckbestimmungen.

- Wohnmobil oder SO-Kfz Wohnmobil
- Krankenwagen oder Sonder-Kfz-Krankenkraftwagen
- Leichenwagen oder Sonder-Kfz Bestattungswagen
- Rollstuhlgerecht

Der Einbau des Filters muß zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2010 erfolgt sein, d. h. die Förderung gilt **rückwirkend** bis zum Jahresanfang 2010.

2. Neu! Nachrüstung eines leichten Nutzfahrzeugs mit einem Rußpartikelfilter.

Leichte Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie sind für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen, die in den Zulassungsdokumenten als Lkw oder Fahrzeug der Klasse N1 ausgewiesen sind. Darunter fallen beispielsweise fast alle gängigen Transporter, die üblicherweise von Handwerkern und Kurierdiensten genutzt werden.

Der Einbau des Filters muß zwischen dem 13.01.2010 und dem 31.12.2010 erfolgt sein.

Höhe der Barförderung

Die Förderung beträgt einmalig 330 € je Fahrzeug.

Zudem entfällt die ansonsten fällige Strafsteuer für filterlose Diesel-Pkw von 1,20 € je 100 cm³ Hubraum.

Die Möglichkeit der Verrechnung mit der laufenden Kfz-Steuer ist nicht mehr gegeben.

Der Fördertopf ist begrenzt auf die Barfördeerung von rund 160.000 Fahrzeugen. Es gilt das Windhundverfahren: Bewilligt wird in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde (BAFA).

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- Diesel-Pkw, die **vor dem 01.01.2007**
- Leichte Nutzfahrzeuge, die **vor dem 17.12.2009**

zugelassen wurden.

Durch den Einbau eines Rußfilters kann man das Fahrzeug um mindestens eine Stufe bzw. Partikelminderungsklasse verbessern. Aus einer gelben Feinstaubplakette wird so eine grüne.

Auch die Nachrüstung von Diesel-Fahrzeugen, die bereits der Euro-4-Norm entsprechen, aber noch nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet wird, kann gefördert werden.

Förderausnahmen

Bestimmte Fahrzeuge, die von der Kfz-Steuer befreit sind (u. a. Fahrzeuge im Dienst der Bundeswehr und der Bundespolizei).

Diesel-Pkw von Schwerbehinderten mit der Kennung „Rollstuhlgerecht“ werden gefördert.

Ablauf der Antragstellung

In der Werkstatt wird das Fahrzeug nachgerüstet und der Einbau bescheinigt.

Mit der Bescheinigung läßt der Halter die Nachrüstung bei der Zulassungsstelle in den Fahrzeugpapieren eintragen.

Zur Auszahlung der Barprämie muß ein Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Bewilligungsbehörde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Str. 29 -35
67560 Eschborn
Tel.: 030/346 465 480
Fax:
www.BAFA.de
partikelfilter@BAFA.bund.de

Die Antragsformulare werden unter der Internetseite des BAFA unter

www.BAFA.de

zur Verfügung gestellt und können ab 01.06.2010 bis spätestens 15.02.2011 bei dem BAFA eingereicht werden.

Benötigte Unterlagen

Das vorgeschriebene Antragsformular mit 2 Originalunterschriften des Antragstellers
Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).

Antragstellende Unternehmen müssen eine Erklärung abgeben, daß die Verordnung über sogenannte De-minimis-Beihilfen als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das BAFA auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto. Eine Abtretung des Zuschusses ist ausgeschlossen.